

**Satzung der
Ortsgemeinde Schladt
über die Klarstellung von Flächen der im Zusammenhang be-
bauten Ortslage**

(Klarstellungssatzung „Liesertalstraße“)

Begründung

Im Rahmen einer städtebaulich geordneten Entwicklung hat die Ortsgemeinde Schladt nach Durchführung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens am 10.07.2012 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortslage“ als Satzung beschlossen. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 20.07.2012 trat diese Satzung in Kraft.

Nach der Bekanntmachung wurde festgestellt, dass ein Teilbereich des Grundstückes Flur 5, Parzelle 15 versehentlich nicht in den Geltungsbereich der o.a. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgenommen worden war, obwohl der betreffende Grundstücksteil dem Innenbereich zuzuordnen ist.

Um diesen Fehler zu korrigieren und eine städtebaulich geordneten Entwicklung zu gewährleisten, hat die Ortsgemeinde Schladt deshalb am 28.11.2012 unter Abwägung aller Belange die Aufstellung der Klarstellungssatzung „Liesertalstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Satzung werden die Grenzen des Innenbereichs gem. § 34 BauGB festgelegt und somit die städtebauliche Situation geordnet. Die Abgrenzung der Satzung richtet sich nach der vorhandenen Bebauung.

Städtebauliche Festsetzungen wurden im Rahmen der Klarstellungssatzung nicht getroffen, da die Ortslage eine deutliche Prägung aufweist und sich neue Bauvorhaben grundsätzlich in die vorhandene Bebauung einfügen müssen.

Diese Begründung ist Bestandteil der Klarstellungssatzung "Liesertalstraße" der Ortsgemeinde Schladt.

54534 Schladt, 29.11.2012



Rainer Ernst
Ortsbürgermeister